

COVID-19 FACT SHEET

Update Insolvenzantragspflicht

- Weiterhin **keine Insolvenzantragspflicht** bei bloßer Überschuldung
- **Nutzen von Unterstützungsmaßnahmen** - Zahlungsstockung beseitigt?
- **Sanierungsbemühungen** – verlängerte Frist?

Richtiges Verhalten in der Unternehmenskrise

- Sanierungsbemühen rechtzeitig einleiten, Sanierungsvarianten prüfen (außergerichtliche Sanierung, gerichtliches Sanierungs- oder Konkursverfahren)!
- Insolvenzverschleppung birgt ein potentiell hohes Haftungsrisiko für die Geschäftsleitung!
- Bei Vorliegen eines Insolvenzgrunds: grundsätzlich **Gläubigergleichbehandlung!** (zB: keine Tilgung von Altverbindlichkeiten, nur mehr Zug-um-Zug-Geschäfte).
- **Corona-Unterstützungsmaßnahmen** (zB **Überbrückungsgarantien, Kurzarbeit Beitrags- bzw. Abgabenstundungen**) nutzen!

Insolvenzgründe / Antragspflicht

- Es gibt 2 Insolvenzgründe: **Zahlungsunfähigkeit** und **insolvenzrechtliche Überschuldung** (siehe auch Seite 2). Es genügt, dass einer der beiden Gründe eintritt („materielle Insolvenz“).
- Tritt ein Insolvenzgrund ein, besteht Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags.
- Die Insolvenzantragspflicht ist eine **Pflicht der Geschäftsleitung**. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, trifft die Pflicht jeden Einzelnen.

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung bis 31.10.2020

Wenn nicht gleichzeitig auch Zahlungsunfähigkeit vorliegt, ist die Insolvenzantragspflicht wegen einer nach dem 01.03.2020 eingetretenen Überschuldung bis 31.10.2020 ausgesetzt!

Frist zur Stellung des Insolvenzantrags

- Grundsätzlich besteht die Pflicht zur „unverzöglichen Antragstellung“ nach Kenntnis
- Das Gesetz gewährt eine „Sanierungsfrist“ von grundsätzlich **60 Tagen**, um die Insolvenzgründe zu beseitigen, wenn eine Sanierung innerhalb der Frist aussichtsreich ist (**120 Tage**, wenn die Insolvenz aufgrund einer Naturkatastrophe oder Epidemie/Pandemie eintritt).
- Bei nicht Corona-bedingter Zahlungsunfähigkeit oder vor dem 01.03. eingetretener Überschuldung beträgt die Frist somit jedenfalls max. **60 Tage**.

Verlängerte Frist für aussichtsreiche Sanierungsbemühungen

Wegen der Corona-Krise zahlungsunfähig oder vor dem 01.03. überschuldet: max. 120 Tage.
Nach dem 01.03.2020 überschuldet (egal, ob durch die Corona-Krise verschuldet):
max. **60 Tage** ab dem **31.10.2020**, aber mindestens **120 Tage** ab Eintritt der Überschuldung

COVID-19 FACT SHEET

Update Insolvenzantragspflicht

Liquiditätsplanung / Zahlungsfähigkeit

Übersteigen die fälligen Verbindlichkeiten aktuell die vorhandene Liquidität?

- Übersteigt die Deckungslücke 5%, liegt **Zahlungsunfähigkeit** vor.
- Eine zukünftig drohende Zahlungsunfähigkeit verpflichtet **nicht** zur Insolvenzantragstellung! Die freiwillige Eröffnung eines Sanierungsverfahrens ist dennoch möglich.

Kann die erforderliche Liquidität zeitnah beschafft werden?

- Ein **vorübergehender** Mangel an Zahlungsmitteln schadet nicht (max. wenige Monate). Gesicherte Finanzierungszusagen dürfen berücksichtigt werden.
- Bei bloßer **Zahlungsstockung** besteht keine Insolvenzantragspflicht!

! Dürfen die Corona-Unterstützungsmaßnahmen berücksichtigt werden?

Hier ist auf den konkreten Einzelfall abzustellen. Wenn die gesetzlichen Kriterien erfüllt sind, ist die Berücksichtigung von Überbrückungskrediten, Kurzarbeitsbeihilfe etc. im Rahmen der eigenen Planung unseres Erachtens zulässig.

Überschuldungsprüfung

- Die Überschuldung ist ein zusätzlicher Insolvenzgrund für juristische Personen (GmbH, AG), Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (zB GmbH & Co KG) und Verlassenschaften.

Rechnerische Überschuldung

- Verbindlichkeiten übersteigen die zu Liquidationswerten bewerteten Aktiva



Fortbestehensprognose

- Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit?
→ Wiederherstellung der Ertragskraft?

- Liegt rechnerische Überschuldung vor **und** ist die Fortbestehensprognose **negativ**, liegt **insolvenzrechtliche Überschuldung** vor.

! Ist die Überschuldung zwischen 01.03.2020 und 31.10.2020 eingetreten?

Wenn nicht gleichzeitig auch Zahlungsunfähigkeit vorliegt, ist die Insolvenzantragspflicht (nunmehr verlängert) bis 31.10.2020 **ausgesetzt!**

Noch Fragen? Wir sind gerne für Sie da!

office@jaufer.com
+43 316 93 12 93

Dr. Clemens Jaufer
Dr. Mario Leistentritt
Mag. Julia Anderl
Mag. Alexander Painsi

